

Satzung - über die Verpflichtung der Straßenanlieger - zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege -

Aufgrund der §§ 43 und 56 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenrechts und zur Neuordnung der Straßenverwaltung vom 15. Juni 1987) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987, hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 17. Dezember 1987 folgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege beschlossen:

§ 1 - Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht -

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder so weit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straßen, Wege, Plätze) liegen, oder von ihr einen Zugang haben oder an einer Straße (Straßen, Wege, Plätze) liegen, die nur einem begrenzten Verkehr dient. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Pflichten der Anlieger werden nicht berührt, so weit die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.
- (3) Sind mehrere Anlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 - Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht -

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Ist auf Gehwegen auch Radfahrverkehr zugelassen (kombinierter Geh- und Radweg), so gilt als Gehweg nur die für den Fußgängerverkehr abgegrenzte

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Fläche. Fehlt eine solche Abgrenzung, so gilt eine 1,5 m breite, dem Anliegergrundstück zugewandte Fläche als Gehweg. Falls Gehwege nicht vorhanden sind, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn (Gehbahnen) in einer Breite von 1,5 m als Gehweg. Verfügt die Straße

lediglich über einen Gehweg, entfällt die Gehbahn auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Als Gehwege gelten neben Staffeln auch Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

- (2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Anlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder Gehbahnen liegenden Flächen.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auch auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4 -

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten -

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 -

Umfang des Schneeräumens -

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder tauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Sie sind mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehwegs und, nur so weit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die vom Schnee oder vom auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) Beim Räumen darf der Gehweg nicht beschädigt werden, Schnee und Eis dürfen weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

**§ 6 -
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte -**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln, wie z.B. Salz, salzhaltigen oder umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung ist nur erlaubt:
 1. in besonderen begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen,
 2. auf Treppen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen
 3. bei maschineller Gehwegreinigung mit Einsatz einer Solesprühtechnik.
 In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 ist der Einsatz von auftauenden Mittel auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Eine Menge von max. 20g/m² sollte nicht überschritten werden.
- (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

**§ 7 -
Zeiten für das Schneeräumen und -
das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte -**

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, indem er
 1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 7. Januar 1988 öffentlich bekanntgemacht.
Die Vorlage an das Regierungspräsidium erfolgte am 20. Januar 1988.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
8	1	25.10.2001	08.11.2001	10.12.2001	01.01.2002
8	2	25.10.2001	08.11.2001	10.12.2001	01.01.2002
7		21.10.2010	28.10.2010		29.10.2010
7		18.11.2010	27.11.2010	01.12.2010	28.11.2010
1	1	24.10.2013	16.11.2013	18.11.2013	17.11.2013